#### Amundi Luxembourg S.A.

5, Allée Scheffer 2520 Luxembourg Großherzogtum Luxemburg Handelsregisternummer Luxemburg: B 57.255 (die "**Gesellschaft**")

# Mitteilung an alle Anteilinhaber des Teilfonds von Lyxor 1 MDAX (DR) UCITS ETF (WKN ETF907, ISIN DE000ETF9074) (der "Teilfonds)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des Teilfonds des Investmentvermögen Lyxor 1 gemäß der OGAW-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Amundi Luxembourg S.A. teilt folgende Änderungen mit:

- Der dem Teilfonds zugrunde liegende Index MDAX® wird durch den MDAX® ESG+ (NR) EUR ersetzt (der "Indexwechsel"). Hintergrund des Indexwechsels ist die Angebotserweiterung an Nachhaltigkeitsfonds der Gesellschaft.
- Ab dem Datum des Inkrafttretens des Indexwechsels bewirbt der Teilfonds ökologische und/oder soziale Aspekte im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die "Offenlegungsverordnung").
- Infolge des Indexwechsel und der Klassifizierung als "Artikel 8 Fonds" gemäß Offenlegungsverordnung wird der bisherige Name des Teilfonds "Lyxor 1 MDAX (DR) UCITS ETF" in "Lyxor 1 MDAX ESG UCITS ETF" und die bisherige Bezeichnung der Anteilklasse "Lyxor 1 MDAX (DR) UCITS ETF (I)" in ""Lyxor 1 MDAX ESG UCITS ETF Dist" geändert.

Die Besonderen Anlagebedingungen des Teilfonds wurden entsprechend den Änderungen angepasst und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt. Weitere Merkmale des Teilfonds, insbesondere die für Transaktionen verwendeten Codes und Gesamtkosten, ändern sich nicht. Die geänderten Besonderen Anlagebedingungen sind nachfolgend abgedruckt.

Die vorgenannten Änderungen treten am 22. November 2022 in Kraft. Der Nettoinventarwert des 22. November 2022 wird erstmalig den neuen Index berücksichtigen.

Anteilinhaber, die mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile, die auf dem **Primärmarkt** erworben wurden, ohne Berechnung eines Rücknahmeabschlags bis zum 21. November 2022, 16:30 Uhr MEZ, bei der Gesellschaft, den Vertriebsstellen oder bei den Zahl- und Informationsstellen zurückgeben, oder, sofern Anteile am **Sekundärmarkt** (z.B. beim Kauf über eine Börse oder im Direkthandel mit einem Market Maker) erworben wurden, diese bis zum 21. November 2022, Handelsschluss, am Sekundärmarkt verkaufen. Aufträge für den Verkauf von Anteilen über eine Börse können über einen zugelassenen Intermediär oder Börsenmakler platziert werden. Anteilinhaber sollten jedoch beachten, dass Aufträge am Sekundärmarkt Kosten verursachen können, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat und für die die vorstehend genannte Befreiung von Rücknahmegebühren nicht gilt.

Der Verkaufsprospekt, die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen der OGAW-Sondervermögen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte werden angepasst und sind in deutscher Sprache ebenso wie die Ausgabe- und Rücknahmepreise bei der Gesellschaft und den nachfolgend genannten Stellen kostenlos in Papierform sowie in elektronischer Form unter www.amundietf.com und www.lyxoretf.com erhältlich.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder an Amundi Deutschland GmbH unter Telefon 0800 888 1928 (gebührenfrei aus Deutschland) oder +49 (0) 89 992260 sowie per E-Mail an info\_de@amundi.com.

Kontakt- und Informationsstelle für das Großherzogtum Luxemburg: Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstrasse 124-126, 80636 München, Deutschland Kontakt- und Informationsstelle in Österreich: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich

Luxemburg, 20. Oktober 2022

Die Geschäftsführung der Amundi Luxembourg S.A.

# Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen Lyxor 1 MDAX ESG UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen ("BABen") zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg ("Gesellschaft")

für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie

verwaltete Wertpapierindex-Teilsondervermögen deutschen Rechts

Lyxor 1 MDAX ESG UCITS ETF ("Teilfonds"),

die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds

von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" ("AABen") gelten.

#### Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen:

# § 1 Vermögensgegenstände

- 1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
  - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
  - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
  - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
  - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
  - e) Derivate gemäß § 10 der AABen,
  - f) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.
- 2. Die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MDAX® ESG+ (NR) EUR (Net Total Return Index) ("zugrunde liegender Index") nachzubilden. Der zugrunde liegende Index bildet die Wertentwicklung des MDAX® Index ab, wobei ESG-Ausschlussfilter und Bewertungs-Methodik des ESG-Bereichs des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. (ISS ESG) verwendet werden, um mindestens 20 Prozent der Unternehmen des MDAX® auszuschließen. Es gelten folgende Bewertungs-Methoden und Ausschlusskriterien für die Unternehmen:
  - ESG Rating: Das Rating für Unternehmen basiert auf einem Best-in-Class-Ansatz, der die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen einschließlich deren ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens bewertet. Die Bewertung als nachhaltig erfolgt anhand von allgemeinen sowie branchenspezifischen Indikatoren im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Bereiche).

Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO<sub>2</sub>-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden.

Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.

Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.

Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.

• Normenbasierte Ausschlusskriterien: Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als "rot" eingestuft werden, sind

ausgeschlossen. Die ISS ESG stuft Unternehmen als "rot" ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

- Umstrittene Waffen: Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Kernwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als "rot" gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.
- **Geschäftsaktivitäten**: Unternehmen, die bestimmte Kriterien bezogen auf Tabakwaren, Thermische Kohle, Ausbau des thermischen Kohlebergbaus, thermische Kohleverstromung sowie deren Ausbau, Ölsande, arktische Öl- und Gasexploration, hydraulisches Fracking, Kernenergiedienstleistungen, Produktion von Kernkraftwerken, Kernenergie Uran, zivile Feuerwaffen und militärische Ausrüstung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Es gelten folgende Mindestausschlüsse:

Die Unternehmen dürfen ihren Umsatz

- nicht zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exkl. Erdgas),
- zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl,
- zu nicht mehr als 10 Prozent aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsande und Ölschiefer.
- nicht aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen generieren.

Es wird nur in solche Unternehmen investiert, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten.

Sofern das ESG-Rating weniger als 20 Prozent der Unternehmen des MDAX® Index ausschließt, werden zusätzlich Unternehmen ausgeschlossen, die ein besseres ESG-Rating als D- haben, in ihrer Bewertung der Einstufung von D- aber am nächsten kommen, bis das Ziel erreicht ist.

Details zu den Indexregeln und Auswahlkriterien sind im Verkaufsprospekt beschrieben. Im Verkaufsprospekt ist auch die Internetseite des Indexanbieters genannt, wo die Beschreibung der Methode zur Berechnung des zugrunde liegenden Indexes zu finden ist.

# § 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

- 1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte gemäß § 14 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.
- 2. Pensionsgeschäfte gemäß § 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

# § 3 Anlagegrenzen

- 1. Der § 12 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
- 2. Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:
  - a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Werten, oder

- b) spezielle Kapitalmaßnahmen oder ähnliches.
- 3. Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") oder Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.
- 4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 94 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
  - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
  - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

#### Anteilklassen:

#### § 4 Anteilklassen

- 1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts, der Höhe des Anteilswerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es werden folgende Anteilklassen gebildet:
  - Lyxor 1 MDAX ESG UCITS ETF Dist
- 2. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
- 3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- 4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklasse kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
- 5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse ist nicht vorgesehen, jedoch grundsätzlich zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und

Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.

# Anteile, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rücknahme von Anteilen und Kosten:

#### § 5 Anteile

- 1. Die Anteile der Anteilklasse Lyxor 1 MDAX ESG UCITS ETF Dist werden als Inhaberanteile ausgegeben.
- 2. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

# § 6 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

- 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
- 2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.

#### § 7 Kosten

- 1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Anteilklasse Lyxor 1 MDAX ESG UCITS ETF Dist des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von bis zu 0,30 Prozent pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 19 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
- 2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
- 3. Die Pauschalgebühr wird nach dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds berechnet und ist jeweils monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.
- 4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Nr. 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 folgende Kosten erfasst:
  - a) Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle,
  - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, sowie mit der Verwahrung im Zusammenhang stehende Steuern,
  - c) die Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung,
  - d) die Kosten für die gesetzlich geforderten Drucke und für die Information der Anleger des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers. Anfallende Kosten für Informationen über Fondsverschmelzungen und Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung trägt die Gesellschaft selbst,
  - e) die Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen) im Zusammenhang mit dem Teilfonds,
  - f) die Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens,

- g) die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) die Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben wurden,
- i) die Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds,
- j) die Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
- k) die Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen,
- 1) die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, und
- m) die Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte.
- 5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen ("Transaktionskosten").
- 6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
  - Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
- 7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

# Ertragsverwendung und Geschäftsjahr:

## § 8 Ausschüttung

- Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge- unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne- unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- 2. Die Schlussausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.
- 3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentliche Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

- 4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- 5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
- 6. Folgende Anteilklasse ist ausschüttend:
  - Lyxor 1 MDAX ESG UCITS ETF Dist

#### § 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

## § 10 Ertragsverwendung

Werden für den Teilfonds keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

#### § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

# § 12 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).